

**Gemeinsame
Zulassungs- und Immatrikulationssatzung
der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
für den Masterstudiengang
„Europäisches Verwaltungsmanagement“**

vom 19.01.2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 19. Januar 2022 und der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 22. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement, Master of Arts (M. A.) gemäß der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienzulassung

Zum Studium wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einen gleichgestellten Abschluss, eine entsprechende ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung hat,
2. und ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenes Hochschulstudium insbesondere in den Bereichen der Verwaltungs-, Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 6 Semestern bzw. 180 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiges Studium im Ausland nachweist;

3. und am Zulassungsverfahren (§ 5) erfolgreich teilgenommen hat.

§ 3 Bewerbungsfrist, Studienbeginn

Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung ist über das Bewerbungsportal der Hochschule Ludwigsburg in der Regel bis zum 20. Juni einzureichen.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Abschrift oder Fotokopie des Abschlusszeugnisses mit einer Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen, einschl. der Urkunde des verliehenen akademischen Grades, des Erststudiums; Originaldokumente oder beglaubigte Kopien können nachgefordert werden
2. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
3. Fotokopien von Zeugnissen über Fremdsprachenkenntnisse einschließlich des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, soweit darin Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden,
4. einen aktuellen Lebenslauf
5. ein Schreiben zur Motivation zur Aufnahme des Masterstudiengangs in englischer Sprache,
6. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil die Bewerberin oder der Bewerber eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
7. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers erloschen ist, weil die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen wurden oder weil trotz Aufforderung eine Meldung zur Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung nicht rechtzeitig erfolgte oder die gesetzte Nachfrist nicht eingehalten wurde,
8. für ein Parallelstudium eine Bescheinigung über bisherige Studienleistungen

(2) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber haben dem Zulassungsantrag zusätzlich den Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf C1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (DSH-Prüfung oder vergleichbare Kenntnisse) sowie ggf. eine Aufenthaltsbewilligung beizufügen.

- (3) Dem Zulassungsantrag können folgende Unterlagen beigelegt werden
- eine begründete Erklärung über das Vorliegen eines Härtefalls,
 - eine begründete Erklärung über das Vorliegen einer Ortsbindung im öffentlichen Interesse gem. § 4a.
- (4) Sofern vom Bewerber bis zum Bewerbungsschluss noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorgelegt werden kann, das Studium aber voraussichtlich bis zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiengangs abgeschlossen sein wird, genügt eine aktuelle Übersicht über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Fall bis spätestens zum Ende des betreffenden Wintersemesters vorliegen. In diesen Fällen wird die Zulassung unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises des abgeschlossenen Hochschulstudiums gewährt.

§ 4a Ortsbindung im öffentlichen Interesse

Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Team-sportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist das erfolgreiche Durchlaufen eines Zulassungsverfahrens. Das Zulassungsverfahren wird von der Zulassungskommission durchgeführt. Die Zulassungskommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gem. § 29 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung. Abweichend davon können sich die Mitglieder der Zulassungskommission auch durch andere hochschulangehörige Personen vertreten lassen; dabei muss sichergestellt sein, dass mindestens ein Mitglied der Zulassungskommission Professorin oder Professor ist. Die Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Am Zulassungsverfahren nehmen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber teil, deren Zulassungsantrag form- und fristgerecht außer bei Gründen, die Bewerberinnen und Bewerber nicht zu vertreten haben, eingegangen ist und die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Nr. 1 und 2 erfüllen oder bei denen aufgrund des Ergebnisses der Zwischenprüfung zu erwarten ist, dass sie die Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Nr. 1 bis zum Studienbeginn erfüllen werden. Die Quotenregelungen gemäß § 33 Abs. 3 HZVO für Härtefälle und Ortsbindungen im öffentlichen Interesse werden bei der Vergabe der Studienplätze berücksichtigt.

- (3) Das Zulassungsverfahren dient der Feststellung von Eignung, Befähigung und Motivation für das angestrebte Studium. Bewertungskriterien sind insbesondere europabezogene fachwissenschaftliche Vorkenntnisse oder Praxiserfahrungen, analytisches Denken, Zielorientierung, sprachliches Ausdrucksvermögen, Kreativität und soziale Kompetenz. Die Zulassungskommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. Das Auswahlgespräch erfolgt in der Regel persönlich; es kann jedoch auch digital durchgeführt werden. Im Rahmen des Auswahlgesprächs können zur Eignungsfeststellung weitere Testmethoden und -verfahren eingesetzt werden. Gruppengespräche sind zulässig. Wird das Auswahlgespräch als Gruppengespräch durchgeführt, so erhöht sich die Gesprächsdauer je nach Anzahl der eingeladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. Für das Auswahlgespräch werden Punkte vergeben. Ausschließlich auf Basis dieser Punktzahl wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber gebildet. Die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhalten eine Zulassung. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Zulassungskommission auf der Grundlage dieser Rangfolge. Die Zulassungskommission kann die Zulassung auch unter der Bedingung aussprechen, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin den Nachweis über die Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Nr. 1 bis zum Ende des ersten Semesters erbringt.

§ 6 Bescheidung

- (1) Die Hochschule teilt der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Zulassungsverfahren die Entscheidung über den Zulassungsantrag mit.
- (2) Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, erhalten einen Ausschlussbescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Bewerberinnen und Bewerbern, die am Nachrückverfahren teilnehmen können, wird auf einem Ablehnungsbescheid die Rangziffer mitgeteilt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ausschlussbescheid.

§ 7 Verfall der Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird unwirksam, wenn das Studium nicht innerhalb eines Monats nach Beginn des Semesters aufgenommen wird. Die Zulassungskommission kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 8 Immatrikulation

- (1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender des Masterstudiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement (Immatrikulation) begründet die gleichzeitige Mitgliedschaft in den Hochschulen Kehl und Ludwigsburg.

- (2) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist im Bewerbungsportal zu stellen
- (3) Dem Antrag auf Immatrikulation sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Ein aktuelles Passbild,
 2. Nachweise über Studienzeiten und Studieninhalte der bereits besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikulation),
 3. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung (§ 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung),
 4. der Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen,
 5. die gegebenenfalls fehlenden Unterlagen.
- (4) Der oder dem Studierenden wird als Bestätigung der Immatrikulation der Studierendenausweis mit Lichtbild für das laufende Semester übersandt.
- (5) Im Übrigen wird auf die §§ 60 - 63 LHG verwiesen.

§ 9 Rückmeldung und Studiengangwechsel

- (1) Will die oder der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so muss die Rückmeldung innerhalb der Rückmeldefrist erfolgen. Die Rückmeldung gilt durch die Bezahlung der Rückmeldegebühr, des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen als erklärt. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält die oder der Studierende Immatrikulationsbescheinigungen für das entsprechende Semester.
- (2) Die Rückmeldefrist liegt vor Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters. Sie wird im vorhergehenden Semester für das folgende Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund gemäß § 61 des Landeshochschulgesetzes ist mit Begründung schriftlich bei der Zulassungskommission zu beantragen. Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.
- (2) Ein die Beurlaubung rechtfertigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 1. bei voraussichtlich länger als vier Wochen andauernder Krankheit der oder des Studierenden, welche ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht; zur Glaubhaftmachung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

2. bei Schwangerschaft ab Vollendung der zwölften Schwangerschaftswoche; die Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft zu machen;
 3. bei voraussichtlich länger als vier Wochen dauernder Pflege von Angehörigen im Umfang von mindestens 14 Stunden wöchentlich; zur Glaubhaftmachung soll eine Bescheinigung der Pflegekasse oder der Pflegeversicherung der oder des gepflegten Angehörigen über die Eigenschaft als Pflegeperson vorgelegt werden; § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der studierenden Person im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes steht ihrem Ehegatten, die Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes steht der Ehe gleich;
 - b) Eine Person, die mit der studierenden Person als Partnerin oder Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaft so in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, steht dem Ehegatten der studierenden Person gleich; die Verwandten der Partnerin oder des Partners in gerader Linie stehen Verschwägerten der studierenden Person in gerader Linie gleich;
 4. in sonstigen Fällen, in denen aus ähnlich schwerwiegenden wie den in Nr. 1–3 genannten Gründen ein ordnungsgemäßes Studium für die Dauer von voraussichtlich mindestens vier Wochen unmöglich ist.
- (3) Beurlaubungen werden jeweils für ein ganzes Semester ausgesprochen. Die Zeit der Beurlaubung darf in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (4) Als Frist für die Antragstellung gilt § 9 Abs. 1 und 2 (Rückmeldefrist) entsprechend. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein, ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes bei der Zulassungskommission zu stellen. Eine Beurlaubung kann für ein laufendes Semester jedoch nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Zugang bei der Hochschule) noch nicht die Hälfte der nach dem Veranstaltungsplan für dieses Semester vorgesehenen Präsenzveranstaltungen stattgefunden haben. Eine nachträgliche Beurlaubung aufgrund später gestellter Anträge, insbesondere für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (5) Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet die Zulassungskommission des Master-Studiengangs nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1.
- (6) Die Zahlungspflicht für den Studierendenwerksbeitrag, seine Höhe und Fälligkeit regeln die Beitragsordnungen der Studierendenwerke Stuttgart und Freiburg.
- (7) § 61 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (Beurlaubung während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit) bleibt unberührt.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises ist dem Studierendenbüro unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Dem Studierendenbüro sind ferner alle Änderungen der im Studierendenregister erfassten Daten, insbesondere des Familienstandes, des Namens und der Anschrift, unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Gemeinsame Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschulen Kehl und Ludwigsburg für den Masterstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement vom 29. Mai 2015 außer Kraft.

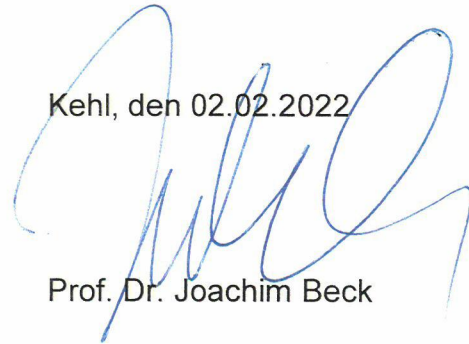
Ludwigsburg, den 22.2.22



Prof. Dr. Wolfgang Ernst

Rektor

Kehl, den 02.02.2022



Prof. Dr. Joachim Beck

Rektor

- Im Internet bekannt gemacht am 08.02.22 / ER
- Im Internet ausgestellt am 22.2.22 / ER
- In Kraft getreten am 23.2.22 / ER